

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/51-A/95

1010 Wien, den *24. Juli 1995*
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft

Klappe

Durchwahl

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der
 Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pable, Haller u.a. betreffend
 Assoziierungsabkommen der EWG mit der Türkei (Nr. 1100/J)

XIX. GP.-NR

1102 IAB

1995 -07- 10

210

1100 IJ

Frage 1:

Ist Ihnen bereits vor dem EU-Beitritt bekannt gewesen, daß es Assoziierungsabkommen vom 12. 9. 1963 zwischen der EWG und der Türkei gibt?

Antwort:

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales war die Existenz des zwischen der EWG und der Türkei am 12. 9. 1963 abgeschlossenen Assoziierungsabkommens vor dem EU-Beitritt bekannt.

Der 4. Teil der Beitrittsakte enthält in Titel III, Kapitel 4, die Übergangsmaßnahmen betreffend die Republik Österreich im Bereich Auswärtige Beziehungen einschließlich Zollunion. Dort werden in Art. 77 eine Reihe von Abkommen (darunter auch Abkommen mit der Türkei) aufgezählt und die Grundsätze für die Beteiligung Österreichs an den völkerrechtlichen Beziehungen der Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten festgelegt.

Frage 2:

Wenn ja, warum wurde dieses Abkommen weder in einer EU-Aufklärungsbroschüre zitiert noch von der Regierung als Folge des EU-Beitritts erwähnt?

Antwort:

Die Europäische Union hat, wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, neben dem Abkommen mit der Türkei eine Reihe weiterer, unterschiedlich ausgestalteter Assoziierungsabkommen mit den verschiedensten Ländern übernommen. So bestehen Abkommen mit den Reformländern (Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Ungarn), mit den Maghreb- und Mashrik-Staaten (Algerien, Marokko und Tunesien; Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon und Syrien) und insgesamt 66 Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raumes (sogenannte AKP-Staaten).

- 2 -

Eine auch nur übersichtsmäßige Darstellung der Assoziationen der Europäischen Union in eine Informationsbroschüre würde deren Rahmen wohl bei weitem sprengen und dem Zweck, eine übersichtliche und verständliche Darstellung der wesentlichen Folgen des EU-Beitrittes zu geben, nicht gerecht werden.

Frage 3:

Wird Österreich dieses Assoziierungsabkommen in innerstaatliches Recht übernehmen und damit türkischen Staatsangehörigen die selben Rechte wie den EU-Bürgern einräumen müssen?

Antwort:

Österreich wird das Assoziierungsabkommen mit der Türkei in innerstaatliches Recht übernehmen. Aus dem Assoziierungsabkommen und dem Beschluß des Assoziationsrates 1/1980 erwächst den türkischen Staatsbürgern jedoch weder ein Recht auf Einreise nach Österreich noch ein Recht auf erstmaligen Zugang zum Arbeitsmarkt. Damit ist klargestellt, daß es ein dem Freizügigkeitsrecht der EU-Bürger entsprechendes Recht der Türken nicht gibt. EU-Bürger haben, zumindest was den Zugang zur Arbeit betrifft, Zugang zu jeder Arbeitstätigkeit wie Inländer ohne jegliche arbeitsmarktbehördliche Bewilligung.

Die erstmalige Einreise und die Zulassung von Türken und ihren Familienmitgliedern zum Arbeitsmarkt bleiben der vollen Autonomie der Mitgliedstaaten vorbehalten. Ein zusätzlicher Zustrom von türkischen Arbeitskräften kann in keiner Weise mit dem Assoziierungsabkommen und den Beschlüssen des Assoziationsrates in Zusammenhang gebracht werden. Der Beschluß des Assoziationsrates räumt Türken lediglich das Recht ein, nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung beim selben Arbeitgeber weiter arbeiten zu dürfen. Nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung besteht - sofern keine inländischen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen - das Recht, im selben Berufszweig bei einem Arbeitgeber der eigenen Wahl beschäftigt zu werden. Nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung haben türkische Staatsbürger Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

Das Assoziierungsabkommen und der Beschluß des Assoziationsrates legen somit lediglich ein notwendiges Mindestmaß an Rechten zur Integration bereits rechtens zugelassener und lange anwesender Türken fest.

Diese Rechte wurden türkischen Staatsbürgern, wie allen anderen Ausländern auch, dem Integrationsprinzip entsprechend bereits vor dem Beitritt Österreichs zum EWR und zur EU in der spezifischen Form des Instrumentariums des österreichischen Ausländerbeschäftigungsgesetzes gewährt. Nach einjähriger Beschäftigung besteht in der Regel ein Anspruch auf Arbeitserlaubnis, welche zur freien Wahl des Arbeitgebers innerhalb eines Bundeslandes berechtigt. Geht der Anspruch auf Arbeitserlaub-

- 3 -

nis verloren oder erstreckt sie sich nicht auf das betreffende Bundesland, besteht aus dem Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung heraus ein Recht auf amtswegige Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung. Dies kommt im Ergebnis ebenfalls dem Recht auf freie Arbeitsplatzwahl vorbehaltlich des Vorranges inländischer Arbeitskräfte gleich.

Es ist beabsichtigt, noch bestehende Deckungsungleichheiten anlässlich der nächsten Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu bereinigen. So wird es notwendig sein, die formelle Berechtigung zur vollen Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt in ganz Österreich, den Befreiungsschein, türkischen Arbeitskräften nicht wie allen anderen Ausländern nach fünf Jahren, sondern schon nach vier Jahren zuzugestehen.

Eine weitere gesetzliche Klarstellung ist zur vollen Realisierung der Integrationsrechte bereits langjährig in Österreich anwesender Familienangehöriger von Türken notwendig: Nach Artikel 7 des Beschlusses 1/1980 haben Türken freien Zugang zu jeder frei gewählten unselbständigen Beschäftigung, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz im Inland haben. Dieses Recht ist der zweiten Generation bereits voll gewährt, für Ehegatten bedarf es noch einer Anpassung. Hier ist festzuhalten, daß de facto auch dieser Personenkreis bereits legal in Arbeit steht, da ihm schon bisher der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verwehrt wurde. Die Gewährung eines Rechts auf Befreiungsschein wird an den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt nichts ändern. Da der Beschluß des Assoziationsrates 1/1980 somit in keiner Weise auch nur annähernd dieselben Rechte wie den EU-Bürgern gewährt, ist eine Einräumung „derartiger Rechte“ durch innerstaatliches Gesetz weder beabsichtigt noch vorgesehen.

Frage 4:

Sollte dies der Fall sein, was bedeutet das für den Arbeitsmarkt?

Antwort:

Negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind nicht zu erwarten, da, wie ausgeführt, vom Abkommen nur bereits langjährig in Österreich arbeitende oder aufhältige Personen betroffen sind.

Innerstaatliche Regelungen, welche die erstmalige Einreise und den erstmaligen Zugang zum Arbeitsmarkt für Türken beschränken, werden vom Assoziierungsabkommen nicht berührt werden. Die Zulassung des Familiennachzuges bleibt ebenfalls in der autonomen Entscheidung Österreichs. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt im Sinne eines zusätzlichen Zustromes von Türken sind daher nicht gegeben.

- 4 -

Frage 5:

Mit welcher zusätzlichen Anzahl von türkischen Staatsangehörigen, die auf den österreichischen Arbeitsmarkt strömen, ist zu rechnen (wenn das erwähnte Abkommen auch für Österreich Geltung hat)?

Antwort:

Es ist mit keiner zusätzlichen Anzahl von türkischen Staatsangehörigen, die auf den österreichischen Arbeitsmarkt strömen, zu rechnen, da wie in Frage 3 und 4 dargelegt, vom Assoziierungsabkommen nur türkische Staatsbürger betroffen sind, welche bereits seit längeren Jahren in Österreich arbeitstätig sind oder sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Frage 6:

Wurde von Verfassungsjuristen überprüft, ob dieses Abkommen übernommen werden muß?

Antwort:

Es wurde von Verfassungsjuristen überprüft, daß dieses Abkommen übernommen werden muß. Die Verpflichtung der Übernahme des rechtlichen Besitzstandes der völkerrechtlichen Beziehungen der Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten für Österreich ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut der Beitrittsakte.

Der Bundesminister:

